

Allgemeine Geschäftsbedingungen für HANSAINVEST-Depots

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (im Folgenden HANSAINVEST genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Besondere Geschäftsbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Diese werden mit dem Kunden bei der Depotöffnung oder bei Erteilung eines Auftrages vereinbart.

In der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der HANSAINVEST tritt die HANSAINVEST für die von der HANSAINVEST aufgelegten Fonds sowohl als Investmentgesellschaft, als auch als depotführende Stelle auf. Für Fonds fremder Investmentgesellschaften ist die HANSAINVEST ausschließlich depotführende Stelle.

Diese AGB gelten nur, soweit die HANSAINVEST als depotführende Stelle auftritt. Die in Bezug auf ein Sondervermögen geltenden Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

1.2 Übertragung der Geschäftsbeziehung

Die HANSAINVEST ist berechtigt, die Depotführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Der Kunde wird über diese Veränderung rechtzeitig informiert. Die Übertragung der Depotverwaltung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird ihn die HANSAINVEST bei der Bekanntmachung besonders hinweisen.

1.3 Verschwiegenheitspflicht

Die HANSAINVEST ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf die HANSAINVEST nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Der Kunde willigt ein, dass die HANSAINVEST den jeweiligen Vermittler und seine zuständige Vertriebsorganisation auf deren Wunsch über den aktuellen Stand des HANSAINVEST-Depots unterrichtet.

1.4 Hinweis auf die Speicherung kundenbezogener Daten

Die HANSAINVEST wird personenbezogene Daten des Kunden speichern und verarbeiten, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsverbindung erforderlich ist.

1.5 Urkunden/Nachweise

Urkunden und sonstige Nachweise sind der HANSAINVEST in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der HANSAINVEST in deutscher Übersetzung vorzulegen.

2 Depotführung

2.1 Depotöffnung

Der Kunde gibt gegenüber der HANSAINVEST einen bindenden Auftrag zur Eröffnung eines HANSAINVEST-Depots ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterzeichneten Depotöffnungsauftrag an die HANSAINVEST übermitteln und dieser der HANSAINVEST zugeht. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die HANSAINVEST nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotöffnung bestätigt und ihm die HANSAINVEST-Depotnummer mitteilt. Die HANSAINVEST behält sich vor, die Eröffnung eines Depots bei unvollständigen und/oder nicht plausiblen Angaben abzulehnen und den Eröffnungsauftrag zurückzusenden. Weiterhin behält sich die HANSAINVEST vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzusenden, ohne hierfür nähere Gründe anzugeben.

2.2 Beratungsfreies Geschäft

Die HANSAINVEST bietet keine individuelle Anlageberatung an, sondern führt im Zusammenhang mit Aufträgen des Kunden zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen lediglich, soweit ihr die hierfür erforderlichen Informationen vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, eine Angemessenheitsprüfung durch („beratungsfreies Geschäft“). Sofern die HANSAINVEST dem Kunden Marktcommentare, Charts, Analysen oder andere Informationen zur Verfügung stellt, stellen diese Informationen keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern.

2.3 Zeitpunkt der Auftragserteilung - Bewertungstag

Wenn ein Auftrag zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an Investmentvermögen, die von der HANSAINVEST als Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, bis um 12:00 Uhr an einem Bewertungstag bei der HANSAINVEST eingeht, so wird der Auftrag im Regelfall zu dem für diesen Bewertungstag errechneten Ausgabe- und/oder Rücknahmepreis abgewickelt. Bei Kaufaufträgen ist zudem Voraussetzung, dass der Anlagebetrag bei der kontoführenden Bank der HANSAINVEST eingegangen ist und die HANSAINVEST bis 12:00 Uhr eine entsprechende Gutschriftsanzeige von der Bank erhalten hat. Geht ein Auftrag nach 12:00 Uhr ein oder erhält die HANSAINVEST bei Kaufaufträgen die Gutschrift erst später oder ist der Eingangstag kein Bewertungstag, erfolgt die Auftragsabwicklung am nächstfolgenden Bewertungstag zu den dann geltenden Anteilspreisen.

Gehen Aufträge und/oder Zahlungen vor der Eröffnung eines Depots ein, so werden die Aufträge zu den Preisen vom Tage der Depotöffnung abgewickelt, wenn dieser Tag ein Bewertungstag ist; anderenfalls zu den Preisen des nächstfolgenden Bewertungstages.

Die HANSAINVEST behält sich vor, Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen, die in einem besonderen Verzeichnis aufgenommen sind, (das auf Anfrage zugesendet wird bzw. unter der Internetadresse der HANSAINVEST www.hansainvest.com abgerufen werden kann) trotz Eingangs bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag erst zum nächsten Bewertungstag zu den dann geltenden Anteilspreisen abzuwickeln.

Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an Investmentvermögen, die nicht von der HANSAINVEST als Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, leitet die HANSAINVEST unverzüglich nach Erhalt des entsprechenden Auftrags und - im Falle von Kaufaufträgen - des Eingangs des Anlagebetrages bei der kontoführenden Bank der HANSAINVEST sowie der Gutschriftsanzeige der Bank, an die betreffende Investmentgesellschaft weiter. Die Aufträge werden zu dem Bewertungstag und den entsprechenden Preisen abgerechnet, die die betreffende Investmentgesellschaft der HANSAINVEST aufgibt.

2.4 Einzahlungen

Der Kunde kann Anteile einmalig, regelmäßig oder gelegentlich zum jeweiligen Ausgabepreis des gewünschten Fonds erwerben. Soweit Einzahlungs- und wiederanzulegende Auszahlungsbeträge des Kunden den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreiten, schreibt ihm die HANSAINVEST einen entsprechenden Bruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Als Einzahlungen gelten auch Zahlungen Dritter und Steuergutschriften.

2.5 Umtausch von Anteilen

Ein Auftrag zum Umtausch von Fondsanteilen in Anteile eines anderen Fonds wird als Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Dabei wird der Verkaufserlös ggf. unter Abzug von Steuern zum Rücknahmepreis zuzüglich eines im Preisverzeichnis

der HANSAINVEST festgelegten Tauschentgeltes in Anteilen des vom Kunden ausgewählten Fonds angelegt. Das Preisverzeichnis kann bei der HANSAINVEST angefordert bzw. unter der Internetadresse der HANSAINVEST www.hansainvest.com abgerufen werden.

2.6 Einlieferung effektiver Stücke

Einlieferungen effektiver Stücke direkt vom Kunden nimmt die HANSAINVEST nicht entgegen. Einlieferungen effektiver Stücke über eine Bank oder Investmentgesellschaft müssen unter Angabe des Namens des Kunden und seiner HANSAINVEST-Depotnummer und der Angabe des Fonds an die jeweilige depotführende Bank der HANSAINVEST mit dem Vermerk „zugunsten der HANSAINVEST-GmbH wegen HANSAINVEST-Depot“ erfolgen. Die depotführenden Banken können jederzeit bei der HANSAINVEST erfragt werden.

2.7 Ausschüttungen

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen nach Abzug eventuell anfallender Steuern und/oder Abgaben wie Einzahlungen des Kunden behandelt und am Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt, falls der Kunde mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin keine andere Weisung erteilt hat.

Ausschüttungen auf Anteile an Investmentvermögen, die nicht von der HANSAINVEST als Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, werden von der HANSAINVEST ausgezahlt, sobald die steuerrelevanten Daten veröffentlicht werden und die Ausschüttungsbeträge der betreffenden Investmentgesellschaft bei der kontoführenden Bank der HANSAINVEST eingegangen sind. Die HANSAINVEST bezieht die steuerrelevanten Daten für Ausschüttungen und Thesaurierungen entweder über die betreffende Investmentgesellschaft oder über WM Datenservice Frankfurt/Main. Die HANSAINVEST haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlerhafter ihr zur Verfügung gestellter steuerlicher Daten entstehen. Die Wiederanlage der Ausschüttung wird zu dem Bewertungstag und den entsprechenden Preisen abgerechnet, die die betreffende Investmentgesellschaft der HANSAINVEST aufgibt.

2.8 Fusionen von Fonds

Bei Fondsfusionen treten die ausgegebenen neuen Anteile an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Fonds. Dabei wird der Verkaufserlös ggf. unter Abzug von Steuern zum Nettoinventarwert in Anteilen des aufnehmenden Fonds angelegt. Entgelte werden in diesem Zusammenhang von der HANSAINVEST nicht erhoben.

2.9 Verkauf von Anteilen

Bei Anteilverkäufen überweist die HANSAINVEST den erhaltenen Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile auf ein vom Kunden zu benennendes Konto. Eine Auszahlung per Scheck ist nicht möglich.

2.10 Abrechnungswährung

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Kunden und der HANSAINVEST erfolgt ausschließlich in Euro.

2.11 Storno- und Korrekturbuchungen

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z.B. wegen Irrtums, Schreibfehlers o.ä.) darf die HANSAINVEST bis zur nächsten Jahresdepotmitteilung jederzeit durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht. Der Kunde kann nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat.

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die HANSAINVEST auch noch nach der Jahresdepotmitteilung durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die HANSAINVEST die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

Über Stornobuchungen wird die HANSAINVEST den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. Die Stornierungen nimmt die HANSAINVEST rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist.

2.12 Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Im Inland erworbene Anteile/Anteilbruchteile sind Eigentum des Kunden. Für Anteilbruchteile erwirbt der Kunde insoweit Miteigentum am Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilbruchteilen. Die HANSAINVEST nimmt im Inland erworbene Anteile/Anteilbruchteile für den Kunden in Depotverwahrung und gibt sie in Girosammelverwahrung. Im Ausland erworbene Anteile/Anteilbruchteile unterliegen ggf. anderen Rechtsvorschriften, die die HANSAINVEST nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden bei der Verwahrung dieser Anteile berücksichtigen wird. Werden der HANSAINVEST Anteilsscheine für bereits bei ihr bestehende Depots eingereicht, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

2.13 Verwahrung

Gutschriften wird die von ihr für Rechnung des Kunden angeschafften Anteile bei der jeweiligen Investmentgesellschaft oder einem anderen Verwahrer verwahren lassen. Die Haftung der HANSAINVEST beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Verwahrers.

2.14 Abrechnungen, Depotaufstellungen

Der Kunde erhält grundsätzlich über jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Eine Ausnahme gilt für die Kunden, die regelmäßige Einzahlungen vornehmen. Liegen hier die regelmäßigen Einzahlungen nicht über dem dreifachen der Höchstbeträge nach dem Vermögensbildungsgesetz, so behält sich die HANSAINVEST vor, dem Kunden halbjährlich eine Depotmitteilung zuzusenden, auf der jede noch nicht bestätigte Buchung ausgewiesen ist. Eine weitere Ausnahme gilt für Kunden, die im Rahmen der Zahlungsverkehrsabwicklung über die erforderlichen Daten des Umsatzes informiert wurden. In

diesen Fällen behält sich die HANSAINVEST vor, den Kunden halbjährlich eine Depotmitteilung zuzusenden, auf der jede Buchung während des Halbjahres ausgewiesen ist.

Über regelmäßige Anteilverkäufe kann die HANSAINVEST ebenfalls einmal jährlich Rechnung legen.

Die HANSAINVEST wird dem Kunden mindestens einmal jährlich einen Depotauszug und die Jahressteuerbescheinigung zuleiten. Soweit Depotauszüge über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, werden diese grundsätzlich nicht unterschrieben.

2.15 Verfügungsbeschränkung für den Kunden bei seinen Zahlungen im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens

Bei Zahlungen des Kunden im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens darf der Kunde die Fondsanteile, die mit dieser Zahlung von der HANSAINVEST für den Kunden erworben wurden und nun im Depot verwahrt werden, binnen eines Zeitraumes von 6 Wochen nicht veräußern. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem diese Zahlung dem Konto des Kunden bei seinem Kreditinstitut belastet wird. Einen ggf. zwischen dem Kunden und der HANSAINVEST vereinbarten Fondstausch kann der Kunde dagegen auch während dieses vorgenannten 6-Wochen-Zeitraumes vornehmen.

2.16 Verfügungsrecht bei gemeinschaftlichen Konten

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die bei Depotöffnung getroffene Regelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so können die Depotmitinhaber nur gemeinschaftlich über das Depot verfügen.

Ist eine Alleinverfügungsbefugnis vereinbart, so kann jeder Depotmitinhaber allein mit Wirkung für die anderen Depotmitinhaber über die Werte des Depots verfügen. Für Änderungen des Vertragsrahmens (z.B. Auflösung des Depots, Aufnahme weiterer Depotmitinhaber oder Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber. Ebenfalls kann die Verpfändung des Depots nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden. Widerruft nur ein Depotmitinhaber die Alleinverfügungsbefugnis eines anderen Depotmitinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Depotmitinhaber gemeinsam verfügen.

Depotauszüge und sonstige Depotmitteilungen werden an den im Depotöffnungsvertrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Depotmitinhaber übermittelt. Jeder Depotmitinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden. Das Entgelt ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der HANSAINVEST, welches bei der HANSAINVEST angefordert bzw. unter der Internetadresse der HANSAINVEST www.hansainvest.com abgerufen werden kann.

Die Depotinhaber haften der HANSAINVEST gemeinsam für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot als Gesamtschuldner.

2.17 Vollmachten zu Lebzeiten und über den Tod hinaus

Werden für ein Depot Vollmachten erteilt, so kann jeder Bevollmächtigte zu Lebzeiten des Depotinhabers entsprechend den ihm übertragenen Befugnissen allein über das Depot verfügen, sofern keine abweichende, schriftliche Weisung vom Depotinhaber erteilt worden ist.

Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch den Depotinhaber. Über den Widerruf ist die HANSAINVEST unverzüglich und schriftlich zu informieren. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist. Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die HANSAINVEST von einem eingetretenen Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

2.18 Ableben des Kunden, Vormundschaft

Grundsätzlich hat die Anzeige vom Tod eines Kunden durch die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Sterbeurkunde bei der HANSAINVEST zu erfolgen. Nach dem Tode eines Kunden kann die HANSAINVEST - sofern kein Bevollmächtigter für den Todesfall angegeben wurde - zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen. Die HANSAINVEST kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die HANSAINVEST darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der HANSAINVEST bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsrechtlich ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Dies gilt zur Klärung der Verfügungsberechtigung entsprechend bei Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft, Konkurs- und Insolvenzverwaltung oder für vergleichbare Fälle.

Bei einem Depot mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Depot) können nach dem Tod eines Depotmitinhabers die anderen Depotmitinhaber nur zusammen mit den Erben des verstorbenen Depotmitinhabers über das HANSAINVEST-Depot verfügen oder dieses auflösen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots), bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerruft sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

3 Entgelte, Kosten und Steuerverrechnung

3.1 Entgelte und Auslagen

Für die Depotführung und sonstige vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung kann die HANSAINVEST ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preisverzeichnis der HANSAINVEST enthalten, das auf Anfrage zugesendet wird bzw. unter der Internetadresse der HANSAINVEST www.hansainvest.com abgerufen werden kann. Die HANSAINVEST behält sich eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Nimmt der Anleger eine im Preisverzeichnis aufgeführte Leistung in Anspruch und wurde dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die HANSAINVEST die Höhe des Entgeltes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

3.2 Nebenkosten und Auslagen

Außerdem können Nebenkosten bzw. Auslagen (z.B. Überweisungs-, Auslieferungs-, Retourengebühren, Porto, Telefon etc.) dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wenn die HANSAINVEST in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird.

3.3 Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Forderungen der HANSAINVEST nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.4 Verrechnung von Steuererstattungen und -forderungen

Die HANSAINVEST wird den Kunden unverzüglich nach Ermittlung über etwaige Steuererstattungen bzw. -forderungen informieren. Die Ermittlung der Steuererstattungen erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Liegt der HANSAINVEST eine eigens für die Steuerverrechnung durch den Kunden angegebene Kontoverbindung vor, erfolgt die Verrechnung über dieses Konto. Bei Nichtvorliegen einer derartigen Kontoverbindung verwahrt die HANSAINVEST bei Steuererstattungen den Erstattungsbetrag auf einem separaten Konto, bis ihr eine Kontoverbindung schriftlich mitgeteilt wird. Dem Kunden steht für den Zeitraum der Verwahrung keine Verzinsung zu. Darüber hinaus behält sich die HANSAINVEST vor, den Steuererstattungsbetrag in Anteilen eines Geldmarktfonds bzw. eines geldmarktnahen Fonds zu investieren und dem Depot des Kunden gutzuschreiben. Steuerforderungen sind durch den Kunden unverzüglich auf die von der HANSAINVEST anzugebende Kontoverbindung zu überweisen.

3.5 Verrechnung - Verkauf von Anteilen

Die HANSAINVEST ist berechtigt, ihre Forderungen an den Kunden auf Zahlung von Entgelten, Nebenkosten und Auslagen zu verrechnen mit den Forderungen des Kunden auf Ausschüttungen oder auf andere Zahlungen, so weit gesetzlich zulässig. Die HANSAINVEST ist auch berechtigt, alternativ zur Verrechnung, die vom Kunden zu zahlenden Entgelte, Nebenkosten und Auslagen durch den Verkauf von Anteilen/Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depot des Kunden zu decken.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die HANSAINVEST führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

4.1 Prüfungspflicht bzgl. etwaiger Erwerbsbeschränkungen

Der Anleger ist verpflichtet, sofern er seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat bzw. nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand des Verkaufsprospekts des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Ein Verkauf von Fondsanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden).

4.2 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat der HANSAINVEST unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen mitzuteilen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seines Personenstandes, der Verfügungs- und Verfügungsfähigkeit des Kunden (z.B. Eheschließung, Änderung des ehelichen Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z.B. nachträglich eintretende Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der HANSAINVEST bekanntgegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z.B. Vollmachten, Prokuren). Die Änderungen sind der HANSAINVEST durch entsprechende Urkunden nachzuweisen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen und veröffentlicht wird.

4.3 Willenserklärungen des Kunden

Sämtliche Willenserklärungen des Kunden gegenüber der HANSAINVEST bedürfen eines schriftlichen vom Kunden unterzeichneten Originalauftrages. Per Telefax eingehende Aufträge wird die HANSAINVEST ausführen, sofern diese nach ihrem äußeren Anschein mit Unterschriften versehen sind, die den bei der HANSAINVEST hinterlegten Unterschriftsproben entsprechen, und ein Vergleich der Unterschriften mit den Unterschriftsproben keine auffallenden Abweichungen ergibt.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax übermittelten Aufträgen mangels des Originalbeleges nur anhand des bei der HANSAINVEST eingehenden Telefaxes überprüft werden kann. Fälschungen aufgrund moderner Kopiertechniken oder anderer Manipulationen, z.B. der Unterschrift, der Absendererkennung oder des Auftragsinhaltes, sind in der Regel nicht erkennbar. Gleiches gilt für Verzerrungen, Verzerrungen oder andere Übermittlungsfehler. Dem Kunden ist ferner bekannt, dass die HANSAINVEST per Telefax übermittelte Aufträge auf Risiko des Kunden ausführt. Der Kunde trägt alle Schäden, die aus der Ausführung gefälschter oder verfälschter Aufträge entstehen, es sei denn, die HANSAINVEST hat die Kontrolle nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen. Dabei ist die HANSAINVEST jedoch nur zur Überprüfung, ob eine aus dem Telefax erkennbare Fälschung oder Verfälschung vorliegt, verpflichtet. Hat der Kunde die Übermittlung der Aufträge per Telefax generell oder für bestimmte Aufträge ausgeschlossen, so wird die HANSAINVEST derartig übermittelte Aufträge nicht ausführen. Der Kunde trägt nicht die Schäden, die dadurch entstehen, dass derartig übermittelte Aufträge entgegen seiner Anweisung dennoch ausgeführt werden.

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Depotnummer zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der HANSAINVEST gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen. Bei Aufträgen zum Kauf von Fondsanteilen per Überweisung muss die Depotnummer und der gewünschte Fonds (WKN oder ISIN) im Verwendungszweck angegeben werden. **Pro Überweisung kann eine Ordererteilung nur für je ein Depot und einen Fonds erfolgen. Werden verschiedene Depotnummern und/oder Fonds in einer Überweisung genannt, können diese Angaben auf dem Überweisungsträger nicht beachtet werden.**

Die HANSAINVEST behält sich vor, vor Ausführung von Verfügungen des Kunden ggf. Bestätigungen vom Kunden einzuholen oder andere Prüfungen hinsichtlich der Verfügungen anzustellen. Fordert die HANSAINVEST eine derartige Bestätigung an, so behält sie sich vor, Abrechnungen mit dem Bewertungstag am Tag des Einganges der Bestätigung bzw. mit dem nächstfolgenden Bewertungstag vorzunehmen.

4.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der HANSAINVEST

Der Kunde hat Auftragsbestätigungen, Depotauszüge, Abrechnungen, Aufstellungen, Saldomitteilungen und sonstige Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

4.5 Benachrichtigung der HANSAINVEST bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Depotauszüge dem Kunden nicht zugehen, muss er die HANSAINVEST unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Depotauszüge nach der Ausführung von Ordern des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

5 Haftung, Pfandrecht, Beendigung der Geschäftsverbindung, Auflösung von Fonds, Gerichtsstand, Änderung dieser Bedingungen

5.1 Haftung der HANSAINVEST

Die HANSAINVEST haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bedient, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelvertraglich Haftungsbeschränkungen vereinbart sind. Haftet die HANSAINVEST und hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB, in welchem Umfang die HANSAINVEST und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

Bei nicht rechtzeitiger Veranlassung von Zahlungen haftet die HANSAINVEST nur für den vorhersehbaren Zinsausfall, es sei denn, der Kunde hat bei Auftragserteilung auf den darüber hinausgehenden drohenden Schaden hingewiesen. Die Dauer des Überweisungsweges geht nicht zu Lasten der HANSAINVEST.

Die HANSAINVEST haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

5.2 Haftung des Kunden

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung seiner Informations-, Prüfungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die HANSAINVEST richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

5.3 Auskunftserteilung

Der Kunde kann bei der HANSAINVEST im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Auskünfte zu seinem HANSAINVEST-Depot sowie abstrakte Informationen zu den einzelnen Fonds erhalten. Erhält der Kunde durch einen Dritten Informationen im Zusammenhang mit dem Depot bei der HANSAINVEST, so übernimmt die HANSAINVEST für die hierbei erteilten Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung. Dies gilt nicht für fehlerhafte Informationen, die von der HANSAINVEST schriftlich bestätigt werden sowie für fehlerhafte Verkaufsunterlagen, die von der HANSAINVEST für von ihr verwaltete Sondervermögen veröffentlicht wurden.

5.4 Pfandrecht

Der Kunde räumt der HANSAINVEST ein Pfandrecht an allen im Depot verwahrten Vermögensgegenständen sowie an solchen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung zur Verwahrung in das Depot gelangen werden, ein. Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der HANSAINVEST gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Die HANSAINVEST darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Die HANSAINVEST ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung gemäß § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die HANSAINVEST die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die HANSAINVEST auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

5.5 Beendigung der Geschäftsverbindung durch die HANSAINVEST

Der Erwerb von Investmentanteilen soll der langfristigen Vermögensanlage dienen. Kurzfristige, systematische Spekulation mit Investmentfonds durch Ausnutzung von Differenzen in den Fondspreisen (sog. Market Timing) ist den Kunden nicht gestattet, da dieses dazu führen kann, dass Dispositionen im Fonds getroffen werden müssen, die zu Lasten anderer Anleger gehen. Soweit ein Kunde dennoch Market Timing betreibt, behält sich die HANSAINVEST vor, die Geschäfte zu stornieren. Etwaige Nachteile gehen in diesem Falle zu Lasten des betroffenen Kunden. Betreibt ein Kunde wiederholt Market Timing, so behält sich die HANSAINVEST zudem vor, die Geschäftsverbindung zu beenden.

Darüber hinaus kann die HANSAINVEST die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen kündigen.

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist, auch wenn eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der HANSAINVEST, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Informationspflichten nach Ziff. 4.1 nicht nachkommt.

Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Anteile werden dem Kunden auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert und der Gegenwert dem Kunden ausgezahlt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch nach Auflösung der Geschäftsbeziehung für die Abwicklung und in dem dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang weiter.

5.6 Beendigung der Geschäftsverbindung durch den Kunden

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange der HANSAINVEST, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

5.7 Folgen der Beendigung der Geschäftsverbindung

Die von der HANSAINVEST verwahrten Anteile werden bei Beendigung der Geschäftsverbindung zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in EUR an den Kunden ausgezahlt. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Anteilbruchteile werden in jedem Fall veräußert, da sie nicht auslieferungsfähig sind.

5.8 Automatische Löschung des Depots

Die HANSAINVEST ist zur Löschung eines Depots per 31.12. eines Jahres berechtigt, wenn das Depot seit Beginn des Kalenderjahres keinen Anteilbestand aufweist.

5.9 Auflösung von Fonds

Wird ein Fonds, dessen Anteile im Depot verbucht sind, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so wird die HANSAINVEST den Kunden innerhalb angemessener Zeit von der Auflösung und dem Termin der Auflösung in Kenntnis setzen. Die HANSAINVEST kann dem Kunden den Tausch in einen anderen, dem aufzulösenden Fonds möglichst ähnlichen Fonds schriftlich mit einer Frist von einem Monat vorschlagen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist dem Vorschlag nicht, ist die HANSAINVEST berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile des vorgeschlagenen Fonds zu tauschen. Dabei wird der Erlös aus den verkauften Anteilen in Fondsanteile zum Nettoinventarwert angelegt. In dem schriftlichen Tauschvorschlag wird auf diese Folgen sowie auf das Datum, bis zu dem ein Widerspruch spätestens bei der HANSAINVEST eingegangen sein muss, hingewiesen. Wird auf die Unterbreitung eines Tauschvorschlags verzichtet oder lehnt der Kunde den Tauschvorschlag ab, so ist die HANSAINVEST, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds zu tauschen.

5.10 Rechtswahl/Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der HANSAINVEST gilt deutsches Recht.

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die HANSAINVEST diesen Kunden vor den Gerichten in Hamburg verklagen; dasselbe gilt auch für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden im Ausland, die einer vergleichbaren gewerblichen Tätigkeit nachgehen oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Die HANSAINVEST selbst kann von dem Kunden vor den Gerichten in Hamburg verklagt werden.

5.11 Künftige Änderungen der AGB

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Besonderen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die HANSAINVEST absenden. Erhebt der Kunde Widerspruch, ist die HANSAINVEST berechtigt, den Kontovertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und im übrigen gem. Ziffer 5.5 zu verfahren.

5.12 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Lurgallee 12, 60439 Frankfurt am Main.

Fassung: 2009